

Antrag des Regierungsrates vom 12. August 2008

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes  
(Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug;  
Festsetzung Stadttunnel Zug; Perimeter Seeallmend)**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplanes werden angenommen:

- Siedlungsbegrenzungslinie in Oberwil mit jeweiliger Änderung der Richtplankarte,
- Siedlungsbegrenzungslinie beim Rötelberg mit jeweiliger Änderung der Richtplankarte,
- Festsetzung des Stadttunnels Zug mit jeweiliger Änderung des Richtplantextes und der Richtplankarte,
- Perimeter Seeallmend mit jeweiliger Änderung des Richtplantextes und der Richtplankarte.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 721.11

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am .....

<sup>3)</sup> Genehmigt vom Bund am .....

